Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung
für den Friedhof Brilon der Ev. Kirchengemeinde Brilon
vom 27. August 2014

§ 1

Die Friedhofssatzung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Brilon vom 29. August 2012 wird wie folgt geändert:

§ 21 Absatz 5 erhält folgenden Wortlaut:
Das Abdecken der Grabstätte mit Materialien, die die Belüftung und Bewässerung des Erdreiches verhindern, ist verboten. Grabplatten oder Kies dürfen nicht mehr als 50% einer Grabstätte abdecken.

In § 21 wird nach Absatz 7 ein neuer Absatz 8 eingefügt:
Die Abgrenzung zu Wegen und Anlagen rund um die Grabstätte ist pro Seite etwa 15 cm von den nutzungsberechtigten Personen mit zu pflegen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Brilon, den 27. August 2014

Ev. Kirchengemeinde Brilon

EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE BRILON Siegel

(Unterschriften)

Durch die Friedhofskommission der Evangelischen Kirchen im Rheinland, von Westfalen und Lippe beschlossen am 17. Juli 2013.

In Verbindung mit dem Beschluss des
Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Brilon
vom 27. August 2014
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 18. September 2014

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
Im Auftrag

Martin Bock

Az.: 723.01-2103